

**Rechtsverordnung zur Unterschutzstellung der Denkmalzone „Münsterstraße“ in
Mainz gemäß § 8 Denkmalschutz- und pflegegesetz (DSchPflG)**

Aufgrund von § 8 Abs. 4 sowie § 24 Abs. 3 i. v. m. § 24 Abs. 2 Nr. 3 des Landesgesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (Denkmalschutz- und -pflegegesetz - DSchPflG) vom 23.03.1978 (Gesetz- und Verordnungsblatt - GVBl. 1978, Seite 159), geändert durch Artikel 7 des Rechtsvereinfachungsgesetzes vom 07.02.1983 (GVBl. 1983, Seite 17) zuletzt geändert durch das Landesarchivgesetz vom 05.10.1990 (GVBl. 1990, Seite 277), verordnet die Stadtverwaltung Mainz als untere Denkmalschutzbehörde im Einvernehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege Rheinland-Pfalz:

§ 1

Unterschutzstellung

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet in Mainz wird als Denkmalzone im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 2 DSchPflG i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 2 DSchPflG (kennzeichnendes Straßenbild) gemäß § 8 DSchPflG unter Schutz gestellt. Die Denkmalzone trägt die Bezeichnung „Münsterstraße“.

§ 2

Geltungsbereich

Die Denkmalzone umfasst in der Gemarkung Mainz, Flur 5, die Flurstücke Nr. 390-394, 408 (teilweise) und 409 (teilweise) mit den Anwesen Walpodenstraße 37 und Münsterstraße 12,14,16,18,27 und 29.

§ 3

Zweck und Begründung der Unterschutzstellung

(1) Die Unterschutzstellung der Denkmalzone erfolgt zum Zwecke der Erhaltung der das Straßenbild prägenden Bebauung aus der Zeit zwischen 1895 und 1905, entstanden nach Öffnung des Bastionenrings zugunsten der Anlage der Neustadt und nach dem Abbruch des Münstertors.

Entsprechend der gleichzeitigen Neustadtarchitektur zeigt die geschlossene, viergeschossige, Ladengeschäfte berücksichtigende Miethausbebauung Klinikerfassaden in einem schlichten, vereinheitlichtem Raster, allerdings zu beiden Straßenseiten mit einer unterschiedlichen Durchbildung. Zur Walpodenstraße hin wirkt noch der repräsentative Anspruch abgeschwächt

weiter (Schmuckdetails, Erkerbauten, Mansarddächer). Die insgesamt standardisierte Fassadengliederung kennzeichnen nur leicht abgewandelte Sandsteinelemente, die mit den glatten Klinkerflächen in den Farben Gelb und Rot harmonisieren, allerdings auch monochrome Zusammenstellungen zeigen.

Mit Ausnahme der segmentbogigen Fenster im 3. Obergeschoß der Häuser Münsterstraße 12 und 14 sind die Fensterformate rechteckig mit profilierten oder glatten, teilweise verdachten Rahmungen, die Stichbogen- und Vorhangblenden ausschneiden. Die Fassade des Hauses Münsterstraße 16 beherrschen zwei aufwendige, schmiedeeiserne Balkonkörbe, die ursprünglich auch beim Haus Münsterstraße 18 dreifach vorhanden waren. Münsterstraße 27 und 29 prägen neugotische Applikationen und die schlichten Jugendstilformen der schmiedeeisernen Brüstungen der Erkerbalkone. Münsterstraße 27 wird durch dreigeschossige Kastenerker beidseits der abgeschrägten Ecke signifikant herausgehoben.

(2) Bei der Denkmalzone handelt es sich um ein Zeugnis des handwerklichen Wirkens sowie um ein kennzeichnendes Merkmal des nordwestlichen Altstadtrandes, an dessen Erhaltung und Pflege aus wissenschaftlichen und städtebaulichen Gründen sowie zur Förderung des geschichtlichen Bewußtseins ein öffentliches Interesse besteht, und zwar

- aus wissenschaftlichen Gründen, weil die Denkmalzone wichtige Hinweise liefert für die stadt- und architekturgeschichtliche Forschung unter besonderer Berücksichtigung des Mainzer Mietwohnhausbaus nach Öffnung des Bastionenrings,
- zur Förderung des geschichtlichen Bewußtseins, weil die Denkmalzone aufgrund ihres geschlossenen Gesamtbilds und des originalen Erhaltungszustands ein charakteristisches Beispiel darstellt für die um die Jahrhundertwende erfolgte Neubebauung innerhalb des alten Stadtgebiets,
- aus städtebaulichen Gründen, weil die Gebäude in positiver Weise den Kreuzungsbe reich Walpodenstraße/Münsterstraße/Bilhildisstraße prägen und hierbei das Eckhaus Münsterstraße 27 vom Münsterplatz her einen stadträumlich bemerkenswerten Blickpunkt bietet.

§ 4

Aufnahme in das Liegenschaftskataster

Für die innerhalb des Geltungsbereiches dieser Rechtsverordnung gelegenen Grundstücke wird der Vermerk über die Unterschützstellung der Denkmalzone „Denkmalschutz“ in das Liegenschaftskataster aufgenommen.

§ 5

Inkrafttreten *

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in der Allgemeinen Zeitung Mainz und in der Mainzer Rhein-Zeitung in Kraft.

Mainz, 07.01.1999

Stadtverwaltung

gez.: Beutel

Oberbürgermeister

* veröffentlicht am 09.02.1999

